

**G e b ü h r e n s a t z u n g   z u r   F r i e d h o f s s a t z u n g**  
**der Stadt Gebesee**

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.93 (GVBl.S.501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. 06.95 (GVBl. S. 200) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08.91 (GVBl. S. 285, 329) und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Gebesee vom 12. 03. 1997 hat der Stadtrat der Stadt Gebesee in der Sitzung vom 28. 01. 1997 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Gebesee vom 12. 03. 1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a. die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides des des fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **II. Gebühren**

##### **§ 5**

Für die **Benutzung der Trauerhalle/der Friedhofskapelle** werden jeweils Gebühren in Höhe von 50.00 DM erhoben.

##### **§ 6 Bestattungsgebühren**

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| (1) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 8. Lebensjahr ab      |                     |
| 1.1. in einem Reihengrab   | 500,00 DM           |
| 1.2. in einem Wahlgrab (Doppelgrab)                                      |                     |
| a) Erstbestattung  | 500,00 DM           |
| b) jede weitere Bestattung   | 600,00 DM           |
| (2) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 8 Jahren            |                     |
| 2.1. in einem Reihengrab   | 200,00 DM           |
| 2.2. in einem Wahlgrab   | 300,00 DM           |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben: |                     |
| 3. 1. in einer Urnenreihengrabstätte                                     | 100,00 DM )         |
| 3. 2. in einer Urnenwahlgrabstätte                                       | 100,00 DM ) je Urne |
| 3.3. in einer Grabstätte für Erdbestattung                               | 100,00 DM )         |

- (4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent der vollen Gebühr berechnet.
- (5) Die Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 DM.  
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

### § 7

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihen- und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab (Einzelgrabstätte) zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter bis zu 6 Jahren  
- bis 20 Jahre Liegezeit - 200,00 DM
  - b) Reihengrab (Einzelgrabstätte) zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter von 6 bis 14 Jahren  
- bis 20 Jahre Liegezeit - 300,00 DM
  - c) Reihengrab (Einzelgrabstätte) zur Beisetzung eines Verstorbenen  
im Alter über 14 Jahre 400,00 DM
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben  
- 1 Urne - bis 20 Jahre Liegezeit 200,00 DM

### § 8

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Einzelgrab (bis 20 Jahre) 400,00 DM
  - b) Doppelgrab (bis 20 Jahre) 800,00 DM
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben  
- je Grabstelle bis 2 Urnen (bis 20 Jahre) 400,00 DM
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten - Einzelgrab 20,00 DM )  
- Doppelgrab 40,00 DM ) pro Jahr
  - b) bei Urnenwahlgrabstätten - 2 Urnen - 20,00 DM ) pro Jahr

### § 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit (§ 26 und § 30 der Friedhofssatzung) werden Gebühren wie folgt erhoben:

- für Erdbestattungsgräber	
- Einzelgrab	200,00DM
- Doppelgrab	300,00DM
- Urnengrab	100,00DM
- Kindergrab bis 8 Jahre	100,00DM

### § 10 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage werden

einmalig 500,00 DM

erhoben.

### § 11 Gebühren für Wartung und Pflege des Friedhofes

(1) Gebühr für Wartung und Pflege pro Jahr

je Einzelgrab, Kindergrab, Urnengrab	10,00 DM
je Doppelgrab	20,00 DM

### § 12 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmals (Antragstellung vom Steinmetz)

Einzelgrab, Doppelgrab, Kindergrab, Urnengrab	je 50,00 DM
---	-------------

### § 13 Gebühr für Berechtigungskarten

Berechtigungskarte an Gewerbetreibende für Arbeiten auf dem Friedhof:

Erlaubnis für 2 Jahre:	100,00 DM
Tageskarte:	15,00 DM

**§ 14**  
**Gebühren für Fremdbestattung**

Jegliche Fremdbestattung für Bürger, die ihren Wohnsitz nicht als Hauptwohnsitz in der Stadt Gebesee haben, zahlen doppelte Gebühr.

**§ 15**  
**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren für Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnisse richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Gera-Aue".

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 07.08.1992 außer Kraft gesetzt.

Gebesee, den 12. 03. 1997

H o f f m a n n  
Bürgermeister

